

Entwurf - 7. Änderungssatzung
der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die
Realsteuern in der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden
(Hebesatzsatzung)

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG), des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) sowie des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden in seiner Sitzung am 14.12.2021 folgende 7. Änderungssatzung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden (Hebesatzsatzung) beschlossen:

Artikel 1

Die Hebesatzsatzung der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden in der Fassung vom 01.12.2020 wird wie folgt geändert:

§ 2
Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1. für die Betriebe der Land – und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 352 %
2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 373 %
3. für die Gewerbesteuer auf 351 %.

Artikel 2

§ 3
Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Neuenkirchen-Vörden, den 14.12.2021

Gemeinde
Neuenkirchen-Vörden
Der Bürgermeister

Brockmann